

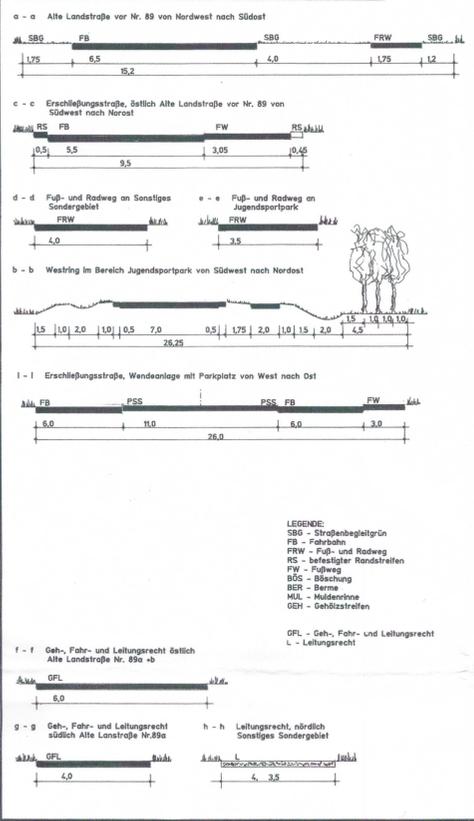
SATZUNG DER STADT BARGTHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14A
GEBIET: südöstlich Alte Landstrasse, von den Sportanlagen bis zum Grundstück Alte Landstrasse 89d/e, nach Süden bis zum Westring

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauzonenverordnung (BauNVO) 1990 in der Fassung vom 22. November 1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2011.

VERMESSUNGSBÜRO KARSTEN SPRICK
 Bereichsleiter für Vermessungswesen
 Am Markt 1, 23684 Bargtheide
 Tel: 0451 29120-0, Fax: 0451 29120-20
 E-Mail: k.sprick@vermessungsbuero.de
 Laufzeit Nr.: 11 2007-006, Plan Nr.: 21, Maßstab: 1:1000
 Grundstück: 100/100, Flächennr.: 100/100
 Stand: 10.06.2011

STRASSENQUERSCHNITTE M 1 : 100



LEGENDE

- SBR - Straßbegleitgrün
- FB - Fahrbahn
- FRW - Fuß- und Radweg
- RS - befestigter Randstreifen
- FW - Fußweg
- BSS - Bänke
- BER - Berme
- MAL - Melderinne
- GEH - Gehsteig
- GFL - Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
- L - Leitungsrecht

MISCHGEBIET 4 - SONSTIGES SONDERGEBIET

- Vollgeschosse**
 26. Oberhalb der zulässigen Vollgeschosse ist nur noch ein anderes Geschoss zulässig, das nicht Vollgeschoss ist. (§ 9(11) BauGB)
- Garagen**
 27. Die Errichtung von Garagen als überdachte Pkw-Einstellplätze sowie Carports ist auf den Hof- und Vorplatzflächen der Baugrundstücke mindestens 1,5 m von der jeweiligen Straßenbegrenzungslinie zurückzunehmen. Dies gilt auch für Garagen, soweit diese keine direkte Einfahrt von der jeweiligen Straßenbegrenzungslinie her haben. Garagen mit direkter Einfahrt von der Straßenbegrenzungslinie her sind mindestens 3,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzunehmen. (§ 9(14) BauGB)
- 28. Garagen und Anbauten sowie Nebenanlagen nach § 14 der Bauzonenverordnung sind in ihrer äußeren Gestaltung den Hauptbauten entsprechend anzupassen. Unterschiedliche Dachformen und Dachneigungen sowie flächendeckende Flach- bis 10 Grad Neigung sind zulässig. (§ 9(4) BauGB + § 84 LBO)**
- Wegbegleitgrün**
 29. Das Wegbegleitgrün entlang dem vorhandenen Knick mit Funktionsverlust auf der Ostseite des Plangebietes sowie entlang der außerhalb des Plangebietes nach Süden verlaufenden Baumreihe ist als naturnaher fehrdnärriger Wildkräuterstreifen zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Der naturnaher fehrdnärrige Wildkräuterstreifen ist mit einer standortgerechten Gräser-Krauter-Mischung anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Fläche für die Erhaltung der angrenzenden Knickreihe bzw. der Baumreihe widersprechen, sind unzulässig. Unzulässig sind auf dieser Fläche jegliche Bepflanzung, das Abhängen von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren sowie Abgrabungen und Aufschüttungen jeder Art. Für Maßnahmen auf dem Wegbegleitgrün und zur Unterhaltung und Pflege des angrenzenden Knicks bzw. der Baumreihe ist ein Begehren sowie Befahren des Wegbegleitgrüns zulässig. Eine Nutzung zu Gunsten der Allgemeinheit ist hier ausgeschlossen. (§ 9(125a) BauGB i.V.m. § 9(125b) BauGB)
- JUGENDSPORTPARK**
 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 30. In der Südspitze des Jugendportparks westlich und östlich der vorhandenen Retentionfläche ist eine flächenhafte Gehölzanzucht mit mindestens 1.024 qm als Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - flächenhafter Gehölzbestand - neu anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Für die Anpflanzung sind nur heimische Laubbäume zu verwenden. (§ 9(124) BauGB + § 84 LBO)

SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN

- 31. Die in der Planzeichnung entlang der Westseite des Sonstigen Sondergebietes festgesetzte Fläche für aktive Lärmschutzmaßnahmen als Lärmschutzwand darf ausnahmsweise durch Gebäude unterbrochen werden wenn sichergestellt ist, dass hierbei der jeweils erforderliche Lärmschutz bezüglich des Schalldämmmaßes und der erforderlichen wirksamen Höhe durch die Gebäude sichergestellt wird. Die Lärmschutzwand darf auch als Lärmschutzwand bzw. Lärmschutzwand-Kombination errichtet werden. Die festgesetzte Fläche für aktive Lärmschutzmaßnahmen darf jedoch hierfür nicht auf der Westseite überschritten werden. (§ 9(124) BauGB + § 31(1) BauGB)**
- Passive Schallschutzmaßnahmen**
 32. Gemäß § 9(124) BauGB wird auf dem Baugrundstück des festgesetzten Mischgebietes innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Anordnung von Fenstern und Türen von Schlafzimmern und Kinderzimmern, entlang der Alten Landstrasse auf der der Alten Landstrasse zugewandten nordwestlichen Gebäudeseite, innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen III, IV und V auch auf den jeweils schalligen Gebäudeseiten sowie innerhalb der Flächen mit festgesetzten Lärmpegelbereichen IV und V auch auf den jeweils rückwärtigen Gebäudeseiten unzulässig, sofern die Fenster und Türen nicht mit Dauerlärmschutzanlagen versehen sind, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterung- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafzimmern bzw. Kinderzimmern von dem Bauvorhaben betroffen sind. (§ 9(124) BauGB)
- 33. Bei den nach § 9(124) BauGB innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989 Tabellen 8, 9 und 10 für die Lärmpegelbereiche V, IV und III sind die Maßnahmen bei Neu-, Erweiterung- und Umbauvorhaben zu treffen. Im Lärmpegelbereich V sind für die Alte Landstrasse bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich V einzuhalten, für rückwärtigen Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich IV einzuhalten, für die Alte Landstrasse bezogenen seitlichen Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Im Lärmpegelbereich III sind für die auf die Alte Landstrasse bezogenen seitlichen Gebäudeseiten die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten und für die rückwärtigen Gebäudeseiten sind keine besonderen Anforderungen einzuhalten. (§ 9(124) BauGB)**
- 34. Gemäß § 9(124) BauGB wird innerhalb des Plangebietes die Anordnung von schalldämmenden Lüftungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Fenster und Türen von Schlafzimmern und Kinderzimmern festgesetzt, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der gesamten Außenbauteile für den Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterung- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafzimmern und Kinderzimmern von dem Bauvorhaben betroffen sind. (§ 9(124) BauGB)**

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Mäßigerer Außenlärmpegel L _a dB(A)	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ R _{w,ext} dB(A)	Wohn- und Unterrichts-räume	Büro-räume ²⁾
III	61 - 65	35	30	30
IV	66 - 70	40	35	40
V	71 - 75	45	40	45

¹⁾ reibverleertes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)
²⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der einwirkende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen unter geordneten Betrag zum Innenlärmpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

- 35. a. Die Flächen für Maßnahmen nach § 9(120) BauGB, die festgesetzten Maßnahmen der Textziffern 22 und 23 sowie die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes werden aufgrund des § 1a des Bauzonenplans als Ausgleichsmaßnahmen den betroffenen Baugrundstücken des Mischgebietes bzw. des Sonstigen Sondergebietes zugeordnet.**
- b. Die festgesetzten Maßnahmen der Textziffer 30 werden aufgrund des § 1a BauGB als Ausgleichsmaßnahmen der planfestgestellten Landstrasse 89 (Westring) zugeordnet. (§ 1a BauGB)**

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlage

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14a
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung 99(7) BauGB
 91615 BauNVO

MI
SO

ERZIEHUNG/AUSBILDUNG

FH=12,0
 - 43,0 m

II 0,4
0,6
 Baufeld 2

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN 99(11) BauGB
 Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
 Abweichende Bauweise

BAUGRENZE 99(110) BauGB

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE 99(110) BauGB
 Von der Bebauung freizuhaltende Fläche
 Knickrandstreifen
 Anbaufläche
 Ausschluss von Nebenanlagen

VERKEHRSFLÄCHEN - Trennsystem 99(111) BauGB
 Verkehrsfläche - Trennsystem
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Weg - (Geh- und Radweg)

Straßenbegrenzungslinie
 Wegbegleitgrün

Parkplatz

FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER 99(114) BauGB
 Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser
 Regenwasserretentionsfläche

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN 99(115) BauGB
 Öffentliche Grünfläche
 - Jugendportpark

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN 99(121) BauGB
 Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
 Gehtrecht (G), Fahrecht (F), Leitungsrecht (L)

Abgrenzung unterschiedlicher Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 99(122) BauGB
 Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen
 anlagen
 - Gemeinschaftsmüllgefäßstandplatz

FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES 99(124) BauGB
 Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
 Lärmschutzwand / Lärmschutzwand

LS-Wall Wand
 Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Teil 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. LPB IV) NN-bezogene Mindesthöhe der aktiven Lärmschutz-einrichtungen (z.B. +45m NN)

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG 99(125a) BauGB
 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung
 - zu pflanzender und zu erhaltender Obstbaum
 - zu pflanzender und zu erhaltender Einzelbaum
 - zu pflanzender und zu erhaltender flächenhafter Gehölzbestand

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN 99(125b) BauGB
 - zu erhaltender Einzelbaum

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN 99(6) BauGB
 Vorhandener Knick - gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 LNatSchG

Anbaufläche Strecke mit Angabe der Breite zum befestigten Rand der Fahrbahn Landstrasse - 20 m

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
 Vorhandene bauliche Anlagen

Vorhandene Flurstücksgrenze
 In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
 Flurstücksbezeichnung
 Künftig entfallende Flurstücksgrenze

Sichtfläche
 Höhenlinie
 Künftig entfallender Knick

Künftig entfallender Einzelbaum

Prägender vorhandener Einzelbaum, außerhalb des Plangebietes gelegen

Künftig entfallende oberirdische elektrische Leitungsführung

TEIL B - TEXT

- ALLGEMEIN**
 Ausschluss von Zufahrten
 1. Im Bereich der Grünfläche -Jugendportpark- entlang der anbaufreien Strecke auf der Nordostseite der Landstrasse 89 (Westring) dürfen direkte Zufahrten und Zugänge nicht angelegt werden. (§ 9(11) BauGB)
- Versorgungsleitungen**
 2. Erforderliche Versorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes für elektrische Energie (Niederspannung), Telekommunikation (Festnetz) sowie Fernsehen sind nur unterirdisch zulässig. (§ 9(113) BauGB)
- Einfriedigungen**
 3a. Einfriedigungen auf den Baugrundstücken entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Alten Landstrasse sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem jeweils zugehörigen Straßenniveau (Fahrbahnrandlinie) zulässig. Die Höhenbeschränkung betrifft auch Befestigungen.
 3b. Einfriedigungen auf den Baugrundstücken entlang den öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsstraße sowie des neu anzulegenden Weges sind nur bis zu einer Höhe von 1,0 m über dem jeweils zugehörigen Straßenniveau bzw. Wegenniveau zulässig. Die Höhenbeschränkung betrifft auch Befestigungen. (§ 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)
- Sichtflächen**
 4. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) für die Einmündung der Erschließungsstraße ist die Alte Landstrasse ist die Errichtung von Einfriedigungen entlang den öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßen- bzw. Radwegenniveau zulässig. Die Höhenbeschränkung betrifft auch Befestigungen. Weiter ist innerhalb dieser Sichtflächen eine Bepflanzung jeglicher Art mit einer Höhe von über 0,70 m über dem zugehörigen Straßen- bzw. Radwegenniveau unzulässig. (§ 9(110) BauGB + § 9(4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)
- Wasserdrückfähige Parkplätze**
 5. Die Stellflächen der beiden Parkplätze in der Wendeanlage der Erschließungsstraße bzw. südlich angrenzend sind wasserdrückfähig auszubilden mit einem Fuganteil von mindestens 12 % der Fläche, dies gilt auch für den Unterbau. (§ 9(11) BauGB + § 9(120) BauGB)
- Zufahrten - Maßnahme nach § 9(120) BauGB**
 6. Innerhalb des Plangebietes sind Grundstückszufahrten, mit Ausnahme von festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, sowie nicht überdachte Stellplätze wasserdrückfähig auszubilden. Der Unterbau ist gleichfalls wasserdrückfähig auszubilden. (§ 9(120) BauGB)
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens**
 7. Zum Schutz des Bodens wird festgesetzt, dass die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wasserführenden Materialien insbesondere aus Basalt, Müllverbrennungsrückständen oder Schlacken als Sekundärfüllstoffe beim Bau von Anlagen des Straßenverkehrs oder sonstigen flächenhaften Befestigungen innerhalb des Plangebietes unzulässig sind. (§ 9(120) BauGB)
- MISCHGEBIET**
 Zulässige Nutzungen
 8. „Tankstellen“ sowie „Vergnügungststätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind“, sind nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 sowie Nr. 8 BauNVO innerhalb des Mischgebietes, nicht zulässig nach § 1 Abs. 5 der Bauzonenverordnung. (§ 9(11) BauGB + § 1 (5) BauNVO)
9. „Einzelhandelsbetriebe“ nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Bauzonenverordnung sind innerhalb des Mischgebietes nicht zulässig nach § 1 Abs. 5 der Bauzonenverordnung. (§ 9(11) BauGB + § 1 (5) BauNVO)
10. Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit handels- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen, sind im Mischgebiet ausnahmsweise zulässig nach § 1 Abs. 9 der Bauzonenverordnung. Der Verkauf von Gütern des täglichen Bedarfs ist hier unzulässig. (§ 9(11) BauGB + § 1 (9) BauNVO + § 31(1) BauGB)
11. Die ausnahmsweise zulässige Nutzung des § 6 Abs. 3 Bauzonenverordnung -Ausnahmsweise können Vergnügungststätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets zugelassen werden.“ ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Bauzonenverordnung. (§ 9(11) BauGB + § 1 (6) BauNVO)
- Überschreitung Grundflächengrenze**
 12. Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen sowie Carports mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Bauzonenverordnung sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, darf die festgesetzte Grundflächengrenze um 0,3 m bis zu 75 vom Hundert überschritten werden. Dies gilt nur für die Baugrundstücke des Mischgebietes. Die Flächen von Zufahrten auf festgesetzten GFL-Rechten sind bei der Ermittlung der Grundfläche und der Geschosfläche anzurechnen. Bei der Ermittlung der zulässigen Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 Bauzonenverordnung sind die auf den festgesetzten GFL-Rechten bereits versetzten Flächen nicht zu berücksichtigen. (§ 9(11) BauGB)
- Zulässige Firsthöhe**
 13. Innerhalb des Mischgebietes wird die Firsthöhe der Gebäude bei zulässig zweigeschossiger Bebauung mit maximal 12,0 m Höhe über Fahrbahnoberkante (Gardienne) der Alten Landstrasse festgesetzt. (§ 9(11) BauGB)

Satzung der Stadt Bargtheide, Kreis Stormarn, über den Bebauungsplan Nr. 14a

Gebiet: südöstlich Alte Landstrasse, von den Sportanlagen bis zum Grundstück Alte Landstrasse 89 d/e, nach Süden bis zum Westring

PRÄAMBEL:
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25. September 2014 für das Gebiet südöstlich Alte Landstrasse, von den Sportanlagen bis zum Grundstück Alte Landstrasse 89 d/e, nach Süden bis zum Westring bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:
 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Planung und Verkehr vom 08. August 2013. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarer Tageblatt“ erfolgt am 24. März 2014.

Bargtheide, den 03. NOV. 2014

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch erfolgte als öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 14a in der Zeit vom 01. April 2014 bis zum 15. April 2014.

Bargtheide, den 03. NOV. 2014

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte am 18. März 2014.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am 18. März 2014 informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bargtheide, den 03. NOV. 2014

Der zuständige Ausschuss für Planung und Verkehr hat am 15. Mai 2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 14a mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bargtheide, den 03. NOV. 2014

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03. Juni 2014 bis zum 03. Juli 2014 während folgender Zeiten: - Dienststunden - Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26. Mai 2014 in dem „Stormarer Tageblatt“ ersichtlich bekannt gemacht.

Bargtheide, den 03. NOV. 2014

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 26. Mai 2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bargtheide, den 03. NOV. 2014

Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden mit sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 25. September 2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bargtheide, den 03. NOV. 2014

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 14a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25. September 2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Bargtheide, den 03. NOV. 2014

Der katastermäßige Bestand nach dem 2. BtM 2007 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Formungen sind richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den 23. OKT. 2014

Die Bauangelegenheit, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargtheide, den 03. NOV. 2014

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 25. September 2014, ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Datum 03. NOV. 2014 in Kraft getreten.

Bargtheide, den 25. NOV. 2014

HINWEIS:
 DIN-Vorschriften, auf die in dieser Bauangelegenheit verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden bei der Stadt Bargtheide, Bau- und Planungsabteilung, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

STADT BARGTHEIDE KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 14A

Jahr	Frühzeitige Beteiligungen
März 2014	
Mai 2014	Entwurfsbeteiligung
Oktober 2014	Satzung